

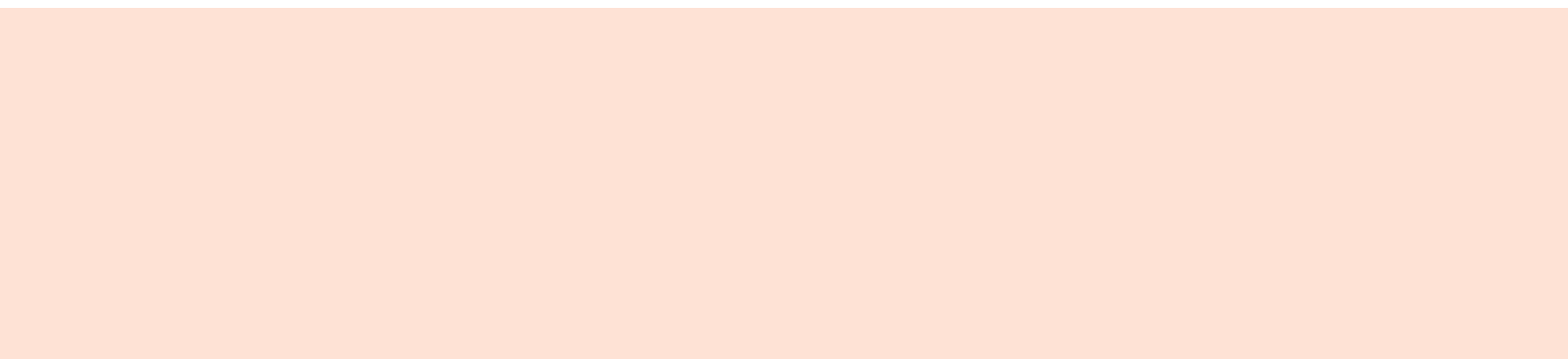
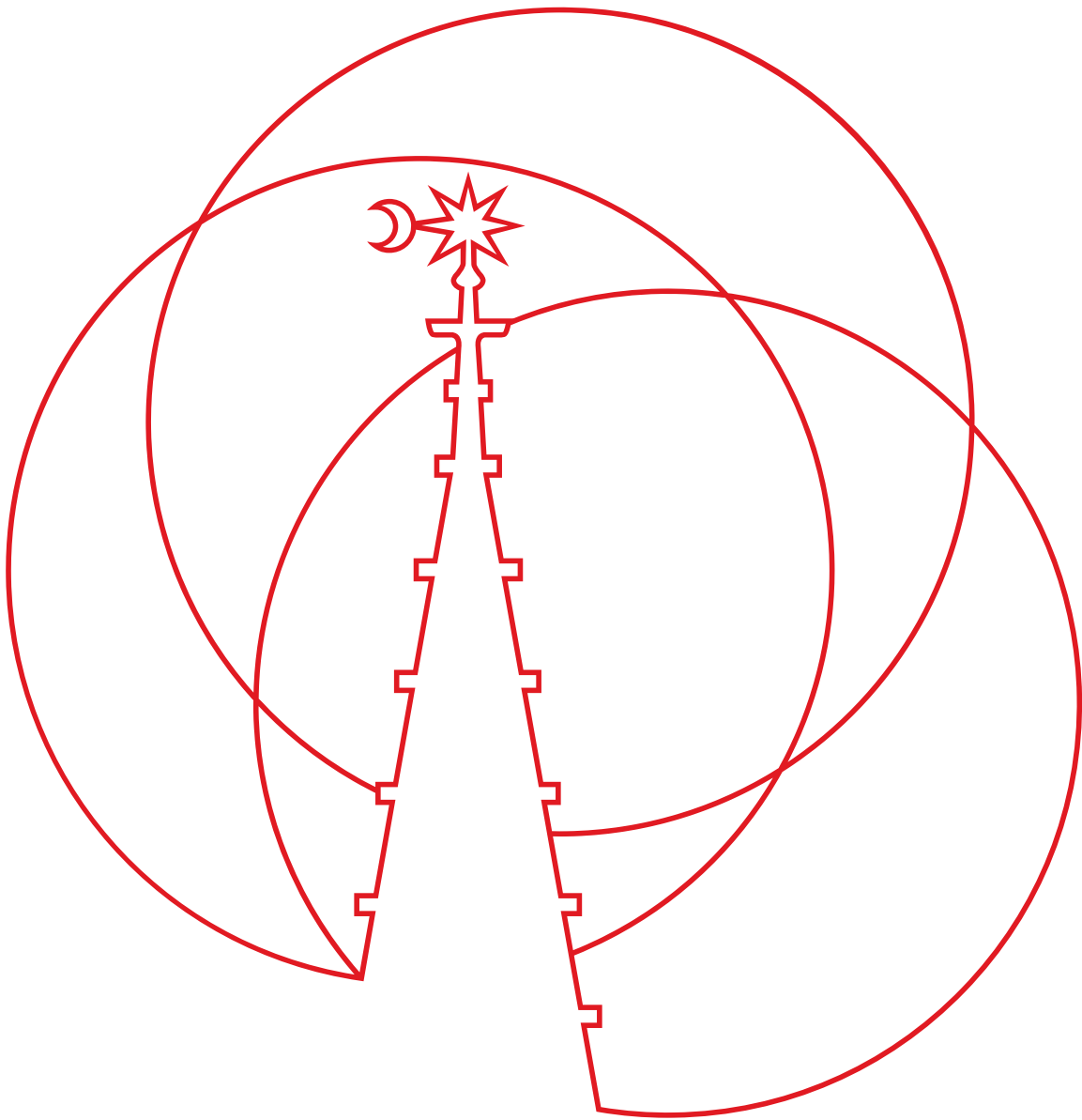


Erzdiözese
Freiburg

Der Kirche ein Gesicht geben

Satzung für die Pfarrgemeinderäte

Dokumente und Materialien
zur Weiterentwicklung der
Seelsorgeeinheiten





Erzdiözese
Freiburg

Der Kirche ein Gesicht geben

Satzung für die Pfarrgemeinderäte in der Erzdiözese Freiburg

Präambel	4
§ 1 Errichtung des Pfarrgemeinderates	4
§ 2 Aufgaben des Pfarrgemeinderates	5
§ 3 Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates	8
§ 4 Wahl des Pfarrgemeinderates	9
§ 5 Wahlgebiet und Stimmbezirke	9
§ 6 Wahlberechtigung	9
§ 7 Wählbarkeit	10
§ 8 Beginn und Ende der Amtszeit	10
§ 9 Beginn und Ende der Mitgliedschaft	11
§ 10 Vorstand	11
§ 11 Stellung des Pfarrers der Seelsorgeeinheit	12
§ 12 Arbeitsweise des Pfarrgemeinderates	12
§ 13 Ausschluss wegen Befangenheit	13
§ 14 Ausschüsse	14
§ 15 Ehrenamtliche Tätigkeit	14
§ 16 Schlichtungsstelle	14
§ 17 Gemeindeteam	14
§ 18 Versammlung in der Seelsorgeeinheit und Gemeindeversammlung	16
§ 19 Sachkosten	16
§ 20 Stiftungsrat	16
§ 21 Inkrafttreten	17
Impressum	18

Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg (PGRS)

Präambel

In den Seelsorgeeinheiten mit ihren Gemeinden (Pfarreien sowie weitere, territorial oder personal umschriebene Gemeinden), ist die Kirche in einem vernetzten Lebens- und Sozialraum gegenwärtig und erfahrbar.

Im Anschluss an das Zweite Vatikanische Konzil und die gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland wird in den Seelsorgeeinheiten in der Erzdiözese Freiburg jeweils ein gemeinsamer Pfarrgemeinderat gewählt.

Die Mitglieder der Pfarrgemeinderäte nehmen diese Aufgabe aufgrund ihrer in Taufe und Firmung gegebenen Sendung wahr. Daher sollen sie das Sakrament der Firmung empfangen haben.

Zusammen mit dem vom Erzbischof bestellten verantwortlichen Pfarrer der Seelsorgeeinheit, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst sowie den Gemeindeteams gestaltet der Pfarrgemeinderat das Leben der Seelsorgeeinheit, trägt Sorge für deren Glieder, entdeckt und fördert deren Charismen und bringt die gemeinsame Berufung und Sendung aller Glieder in der Seelsorgeeinheit durch Jesus Christus zum Ausdruck.

Die Arbeit des Pfarrgemeinderates und der Gemeindeteams in der Seelsorgeeinheit soll von gegenseitigem Vertrauen getragen sein. Sie setzt Bereitschaft zum Dialog und zur Zusammenarbeit voraus. Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates, der Gemeindeteams, der weiteren Gruppen sowie die Personen, die hauptberuflich oder ehrenamtlich pastorale Verantwortung tragen, sollen sich um Gemeinschaft im Glauben und um religiöse Bildung bemühen.

§ 1 Errichtung des Pfarrgemeinderates

- (1) In jeder Seelsorgeeinheit ist ein Pfarrgemeinderat zu wählen.
- (2) Der Pfarrgemeinderat trägt zusammen mit dem Pfarrer der Seelsorgeeinheit als Pastoralrat, als Vertretung der Katholiken¹ und als Organ der Vermögensverwaltung Verantwortung für den kirchlichen Auftrag in der Seelsorgeeinheit, soweit nicht der Stiftungsrat oder Gesamstiftungsrat eigenständige Aufgaben aufgrund besonderer kirchlicher Rechtsvorschriften zu erfüllen haben. Sein Wirken ist sowohl auf das Leben der Kirche wie auch auf gesellschaftliche Vorgänge und Entwicklungen in den Seelsorgeeinheiten gerichtet.
- (3) Der Pfarrgemeinderat arbeitet mit den Gemeindeteams, den weiteren Gruppen sowie mit den Personen, die hauptberuflich oder ehrenamtlich pastorale Verantwortung tragen, zusammen.

¹ Sofern beide Geschlechter in Betracht kommen, ist im Folgenden sowohl die weibliche als auch männliche Form umfasst.

§ 2 Aufgaben des Pfarrgemeinderates

(1) Der Pfarrgemeinderat berät und unterstützt als *Pastoralrat* den Pfarrer der Seelsorgeeinheit und die weiteren Personen, die hauptberuflich oder ehrenamtlich pastorale Verantwortung tragen, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Dabei greift er die Weisungen und Anregungen des Erzbischofs auf und orientiert sich an den pastoralen Leitlinien des Erzbistums Freiburg. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

1. Über pastorale Ziele und Schwerpunkte der Seelsorgeeinheit zu beraten, gemeinsam mit dem Pfarrer der Seelsorgeeinheit und im Benehmen mit den weiteren Personen, die pastorale hauptberuflich oder ehrenamtlich Verantwortung tragen, geeignete Maßnahmen zu beschließen und für ihre Durchführung Sorge zu tragen;
2. an der Bildung von Gemeindeteams gemäß § 17 dieser Satzung mitzuwirken und mit diesen arbeitsteilig-kooperativ zusammenzuarbeiten;
3. das Bewusstsein der gemeinsamen Verantwortung aller Glieder der Seelsorgeeinheit für die Kirche und die Welt von heute zu wecken und zu stärken;
4. Mitverantwortung für die Feier der Liturgie zu tragen und deren Vielfalt zu fördern;
5. den missionarischen Auftrag der Seelsorgeeinheit zu fördern und diejenigen zu unterstützen, die sich in der Verkündigung und der Weitergabe des Glaubens engagieren;
6. für die Wahrnehmung des diakonischen Auftrags der Seelsorgeeinheit Sorge zu tragen und dabei mit anderen Trägern caritativer und sozialer Dienste zusammen zu arbeiten;
7. die katholischen Tageseinrichtungen für Kinder als pastorale Orte zu stärken und in die Pastoral der Seelsorgeeinheit einzubinden;
8. die Zusammenarbeit zwischen Schule und Pastoral sowie die kirchliche Erwachsenenbildung zu fördern;
9. die ökumenische Zusammenarbeit zu vertiefen und den interreligiösen Dialog zu pflegen;
10. das Verantwortungsbewusstsein für weltkirchliche Aufgaben sowie für Frieden, Gerechtigkeit und die Bewahrung der Schöpfung zu stärken;

11. sich der besonderen Anliegen der Katholiken anderer Muttersprache anzunehmen und ihre Beheimatung in der Seelsorgeeinheit zu fördern;
 12. die Planungen und Entscheidungen des Erzbistums in der PastoralKonzeption auf die örtlichen Verhältnisse hin zu konkretisieren und für ihre Umsetzung Sorge zu tragen;
 13. in der Seelsorgeeinheit am „Freiburger Programm zur Visitation und Gemeindeentwicklung“ (LEVI) mitzuwirken, insbesondere bei der Erstellung des Selbstbewertungsberichts zur Visitation, sowie bei der Erstellung und Fortschreibung der PastoralKonzeption; der Pfarrgemeinderat hat das Recht, vor der Besetzung der Pfarrstelle und vor anderen Stellenbesetzungen im pastoralen Dienst dem Erzbischöflichen Ordinariat seine Vorstellungen mitzuteilen;
 14. sich für eine enge Kooperation mit den anderen pastoralen Ebenen (Dekanat/Region/Erzbistum) und deren Einrichtungen einzusetzen;
 15. Verantwortung für die notwendige Befähigung, Fortbildung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu übernehmen.
- (2) Der Pfarrgemeinderat koordiniert als *Vertretung der Katholiken* der Seelsorgeeinheit die Aktivitäten der Gemeindeteams sowie der kirchlichen Gruppen, Verbände und geistlichen Gemeinschaften unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit und vertritt die Anliegen der Katholiken der Seelsorgeeinheit in Gesellschaft und Öffentlichkeit. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:
1. Durch Informationen und Stellungnahmen die Bewusstseinsbildung in kirchlichen und gesellschaftlichen Fragen in der Seelsorgeeinheit zu fördern und Erfahrungen und Vorschläge weiterzugeben an Stellen, die Entscheidungsverantwortung tragen;
 2. gesellschaftliche Entwicklung und Probleme des Alltags im Umfeld der Seelsorgeeinheit zu analysieren und zu bewerten und sich für notwendige Veränderungen einzusetzen;
 3. die Arbeit der Gemeindeteams, der pfarrlichen Organisationen, Gruppierungen und Einrichtungen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit zu fördern und auf eine gemeinsame Zielsetzung hin zu koordinieren;

4. die Anliegen der Seelsorgeeinheit in der Öffentlichkeit zu vertreten;
5. Anregungen und Vorschläge an den Dekanatsrat und den Diözesanrat der Katholiken zu geben und deren Anliegen aufzugreifen;
6. die von den Räten auf Diözesanebene gefassten Beschlüsse und die von ihnen gestellten Aufgaben im Dekanat und in der Seelsorgeeinheit umzusetzen.

(3) Der Pfarrgemeinderat beachtet als Organ der *örtlichen kirchlichen Vermögensverwaltung* (Ortskirchensteuervertretung) die Bindungen hinsichtlich des örtlichen Vermögens gem. §§ 28, 29 KVO III und ist zuständig für die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:

1. Die Wahl des Stiftungsrates;
2. die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates;
3. die Aufstellung von pastoralen Richtlinien für die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinde;
4. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan der Kirchengemeinde sowie über die Art und die Höhe der zu erhebenden Ortskirchensteuer (§ 14 Absatz 2 KiStO);
5. die Feststellung der Jahresrechnung (§ 14 Absatz 5 KiStO);
6. die Bestellung eines Kirchengemeinderechners – in der Regel durch Beauftragung einer Verrechnungsstelle – (§ 18 Absatz 2 KiStO);
7. die Beschlussfassung über die Errichtung und den Antrag auf Aufnahme in eine Gesamtkirchengemeinde (§ 20 Absatz 1 und 2 KiStO).

Die Nummern 4 bis 7 finden keine Anwendung, wenn eine Gesamtkirchengemeinde errichtet ist.

§ 3 Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates

- (1) Der Pfarrgemeinderat besteht aus Mitgliedern kraft Amtes, gewählten, hinzu gewählten und beratenden Mitgliedern.
- (2) Mitglied kraft Amtes ist der Pfarrer/Pfarradministrator der Seelsorgeeinheit. Sind mehrere Pfarrer/Pfarradministratoren gemäß can. 517 § 1 CIC beauftragt (in solidum) oder wird die Pfarrgemeinde gemäß can. 517 § 2 CIC geleitet, entscheidet der Erzbischof, welcher Priester dem Pfarrgemeinderat kraft Amtes angehört.
- (3) Die Wahlberechtigten in der Seelsorgeeinheit wählen gemäß den folgenden Grundsätzen den Pfarrgemeinderat:
 - Pro Stimmbezirk werden mindestens zwei Mitglieder gewählt.
 - Die Zahl der unmittelbar gewählten Mitglieder des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates darf 50 nicht übersteigen.
- (4) Die Entscheidung über die Gesamtzahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates sowie über deren Zuordnung zu Stimmbezirken (§ 5 Abs. 2) bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder des amtierenden Pfarrgemeinderates.
- (5) Kommt ein Beschluss nach den Abs. 3 und 4 nicht zustande, entscheidet der Ordinarius. Der Pfarrgemeinderat ist verpflichtet, dem Ordinarius spätestens einen Monat vor dem in § 3 Abs. 1 der Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg (WOPGRS) bestimmten Zeitpunkt Mitteilung über das Nichtzustandekommen des Beschlusses zu machen.
- (6) Der Pfarrgemeinderat kann weitere Katholiken (sonstige sachkundige Personen oder Vertreter von Zielgruppen, die bei der Wahl nicht berücksichtigt wurden), welche die Voraussetzungen für die Wählbarkeit besitzen, hinzu wählen. Unter ihnen soll – falls nicht schon direkt gewählt – ein Mitglied eines Jugendverbandes oder einer sonstigen Jugendgemeinschaft sein, das nicht volljährig zu sein braucht. Die Zahl der hinzu gewählten Mitglieder darf ein Viertel der unmittelbar gewählten Mitglieder nicht übersteigen.
- (7) Die in der Seelsorgeeinheit mit amtlichem Auftrag tätigen Priester (dazu zählen nicht die Subsidiare), Ständigen Diakone, Ordensleute und die in der Seelsorgeeinheit tätigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Erzdiözese im pastoralen und liturgischen Dienst gehören dem Pfarrgemeinderat als beratende Mitglieder (mit Rede- und Antrags-, jedoch ohne Stimmrecht) an.
- (8) Der Pfarrgemeinderat kann Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinde (§ 7 Absatz 2 Nr. 3) als beratende Mitglieder (mit Rede- und Antrags-, jedoch ohne Stimmrecht) hinzu wählen.

§ 4 Wahl des Pfarrgemeinderates

- (1) Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates gemäß § 3 Absatz 3 werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Das Nähere hinsichtlich des Wahlverfahrens, der Hinzuwahl und der Entsendung regelt die Wahlordnung – WOPGRS – für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg.

§ 5 Wahlgebiet und Stimmbezirke

- (1) Wahlgebiet ist das Gebiet der Seelsorgeeinheit.
- (2) Das Wahlgebiet ist in der Regel in Stimmbezirke aufgeteilt. Solche können sein:
 - die Pfarreien der Seelsorgeeinheit,
 - Wohnbezirke innerhalb der Pfarreien oder
 - territorial oder personal umschriebene Gemeinden der Seelsorgeeinheit.

§ 6 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind die Katholiken, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet und in einem Stimmbezirk der Seelsorgeeinheit seit mindestens 3 Monaten ihren Hauptwohnsitz haben.
- (2) Wahlberechtigt in einem anderen Stimmbezirk der Seelsorgeeinheit können auf Antrag Katholiken sein, die regelmäßig am Leben in diesem Stimmbezirk aktiv teilnehmen und die übrigen Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. Das Wahlrecht kann nur in einem Stimmbezirk ausgeübt werden. Über den Antrag entscheidet der Wahlvorstand. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (3) Für die Erlangung der Wahlberechtigung in einem Stimmbezirk einer anderen Seelsorgeeinheit gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Katholiken,
 - a) die ihren Austritt aus der Kirche nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts erklärt haben;
 - b) für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten nicht nur durch einstweilige Anordnung ein Betreuer bestellt ist.
- (5) Das Wahlrecht ruht bei Katholiken, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten durch einstweilige Anordnung ein Betreuer bestellt ist.

§ 7 Wählbarkeit

(1) Wählbar sind die nach § 6 wahlberechtigten Katholiken, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ordnungsgemäß zur Wahl vorgeschlagen wurden und ihrer Kandidatur zugestimmt haben. Des Weiteren dürfen die Kandidaten nicht in der Ausübung ihrer allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte gehindert sein; die Entscheidung hierüber trifft der Ordinarius.

(2) Nicht wählbar sind:

1. Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Erzbistums im pastoralen und liturgischen Dienst, die in der Seelsorgeeinheit mit amtlichem Auftrag tätig sind;
2. Leitende Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Erzbischöflichen Ordinariates und sonstige kirchliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die in der Vermögensverwaltung für die Kirchengemeinde tätig oder mit Aufgaben der kirchlichen Vermögensverwaltungsaufsicht oder mit Aufgaben im Personalwesen betraut sind;
3. Kirchenbeamte und Angestellte der Kirchengemeinde.

Der Ordinarius kann zu Ziff 3. Ausnahmeregelungen treffen.

§ 8 Beginn und Ende der Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Pfarrgemeinderates beträgt fünf Jahre; sie beginnt mit dem ersten Zusammentreten des Pfarrgemeinderates nach seiner Wahl (konstituierende Sitzung) und endet mit der konstituierenden Sitzung eines neugewählten Pfarrgemeinderates.

(2) Die konstituierende Sitzung hat innerhalb von 4 Wochen nach Rechtskraft der Wahl stattzufinden. Sie wird vom Vorsitzenden des noch amtierenden Pfarrgemeinderates oder vom Pfarrer der Seelsorgeeinheit einberufen und von ihm bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden geleitet.

(3) Die Amtszeit des Pfarrgemeinderates endet vorzeitig, wenn die Zahl der gewählten Mitglieder aufgrund vorzeitigen Ausscheidens einzelner Mitglieder die Hälfte der ursprünglich Gewählten unterschreitet und durch Nachrücken nicht mehr erreicht werden kann. In diesem Fall ordnet der Erzbischof eine Neuwahl an oder trifft andere erforderliche und geeignete Maßnahmen.

§ 9 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet aus dem Pfarrgemeinderat aus durch Tod, durch Verzicht auf sein Amt, durch Ungültigkeit seiner Wahl oder durch Verlust der Wählbarkeit (§ 7).
- (2) Das Amt endet ferner, wenn ein Mitglied unentschuldigt oder ohne triftigen Grund mindestens vier aufeinander folgenden Sitzungen des Pfarrgemeinderates trotz ausdrücklicher schriftlicher Mahnung nach dem dritten Fehlen ferngeblieben ist.
- (3) Die Feststellung über die Beendigung der Mitgliedschaft wird vom Pfarrgemeinderat getroffen und dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene innerhalb einer Woche Einspruch bei dem/der Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates einlegen. Falls der Pfarrgemeinderat dem Einspruch nicht innerhalb von vier Wochen stattgibt, kann die Schlichtungsstelle (§ 16) innerhalb einer Woche angerufen werden, die über diesen Einspruch endgültig entscheidet.
- (4) Scheidet ein unmittelbar gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so rückt für die restliche Amtszeit der/die nächste Bewerber/Bewerberin entsprechend der Reihenfolge der bei der Wahl erhaltenen Stimmenzahl nach. Das Nachrücken wird vom Pfarrgemeinderat festgestellt.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Pfarrgemeinderat bildet aus seiner Mitte einen Vorstand. Dieser hat die Aufgabe, für eine lebendige und zeitnahe Arbeit des Pfarrgemeinderates in allen Bereichen zu sorgen, die Geschäfte des Pfarrgemeinderates nach Maßgabe dieser Satzung und auf der Grundlage der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Pfarrgemeinderäte und Dekanatsräte – GGO – zu führen.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem Pfarrer der Seelsorgeeinheit. Der Pfarrgemeinderat kann weitere stimmberechtigte Mitglieder in den Vorstand wählen.
- (3) Der Pfarrgemeinderat wählt zunächst den/die Vorsitzenden/Vorsitzende, und zwar im ersten Wahlgang mit absoluter Mehrheit, in weiteren Wahlgängen mit einfacher Mehrheit. Der/die Vorsitzende wird aus der Mitte der unmittelbar gewählten Mitglieder bestellt. In getrennten weiteren Wahlgängen werden die weiteren Mitglieder des Vorstandes mit einfacher Mehrheit gewählt.

- (4) Gegen die Wahl des/der Vorsitzenden kann der Pfarrer der Seelsorgeeinheit bei Vorliegen gewichtiger Gründe innerhalb einer Woche Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Schlichtungsstelle (§ 16).

§ 11 Stellung des Pfarrers der Seelsorgeeinheit

- (1) Der Pfarrer der Seelsorgeeinheit als der vom Erzbischof bestellte Seelsorger trägt eigene, in seinem Amt begründete Verantwortung :
1. für die Einheit der Seelsorgeeinheit sowie für die Einheit mit dem Erzbischof und dadurch mit der Weltkirche;
 2. für die rechte Verkündigung der Heilsbotschaft;
 3. für die Feier der Liturgie und die Verwaltung der Sakramente.
- (2) Der Pfarrer der Seelsorgeeinheit muss Beschlüssen widersprechen, wenn er der Ansicht ist, dass sie nicht in Übereinstimmung mit der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre stehen oder rechtswidrig sind. Der Pfarrer der Seelsorgeeinheit kann widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Seelsorgeeinheit und/oder eine bzw. alle ihre Pfarreien/Pfarrkuratien nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber dem/der Vorsitzenden des Rates ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine erneute Sitzung des Rates einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beraten ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Erfüllt nach Ansicht des Pfarrers der Seelsorgeeinheit auch der neue Beschluss die Voraussetzungen nach Satz 1, muss er ihm erneut widersprechen und die Schlichtungsstelle (§ 16 PGRS) anrufen. Wird der Regelungsvorschlag der Schlichtungsstelle von den Beteiligten nicht angenommen, entscheidet der Erzbischof.

§ 12 Arbeitsweise des Pfarrgemeinderates

- (1) Der Pfarrgemeinderat tritt wenigstens vierteljährlich zusammen. Er wird durch den Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied, mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung einberufen; Textform genügt. Zeit und Ort der Sitzung sowie die vorgesehene Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind öffentlich bekannt zu machen. In dringenden Fällen kann der Pfarrgemeinderat mit einer Frist von drei Tagen ohne öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen werden; Textform genügt.

- (2) Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates sind öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn es das kirchliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern.
- (3) Der Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechnigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Ist nach Meinung der Mehrheit des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers der Seelsorgeeinheit eine gedeihliche Zusammenarbeit im Pfarrgemeinderat nicht mehr gegeben, kann die Schlichtungsstelle angerufen werden. Gelingt es auch dieser nicht, eine Einigung herbeizuführen, verfügt der Erzbischof die erforderlichen Maßnahmen. Er kann die vorzeitige Auflösung des Pfarrgemeinderates verfügen und die Durchführung von Neuwahlen anordnen.
- (5) Das Nähere über die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen sowie die Arbeitsweise des Pfarrgemeinderates und seiner Ausschüsse bestimmt die Gemeinsame Geschäftsordnung für die Räte (GGO).

§ 13 Ausschluss wegen Befangenheit

- (1) Ein Mitglied des Pfarrgemeinderates darf an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem/seiner Ehegatten/Ehegattin, einer durch Verwandtschaft oder Schwägerschaft in gerader Linie oder in der Seitenlinie nach bürgerlichem Recht verbundenen Person oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (2) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Pfarrgemeinderat ohne Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes. Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen.
- (3) Ein Beschluss ist unwirksam, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 verletzt worden sind oder ein Mitglied des Pfarrgemeinderates ohne einen der Gründe des Absatzes 1 ausgeschlossen war. Der Beschluss gilt jedoch drei Monate nach der Beschlussfassung als gültig zustande gekommen, wenn er nicht innerhalb dieser Frist von einem Mitglied des Pfarrgemeinderates oder einem von dem Beschluss Betroffenen beim Erzbischöflichen Ordinariat schriftlich angefochten wurde oder das Erzbischöfliche Ordinariat den Beschluss vor Ablauf der Frist beanstandet hat. Das Erzbischöfliche Ordinariat entscheidet innerhalb eines Monats nach Zugang der Anfechtungserklärung endgültig.

§ 14 Ausschüsse

- (1) Der Pfarrgemeinderat kann zur Vorbereitung oder Durchführung seiner Beschlüsse ständige Ausschüsse oder Ausschüsse auf Zeit einsetzen. Er kann in die Ausschüsse auch Personen berufen, die nicht Mitglieder des Pfarrgemeinderates sind.
- (2) Der Pfarrgemeinderat kann ferner einzelne Personen mit besonderen Aufgaben betrauen.

§ 15 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Tätigkeit im Pfarrgemeinderat und in seinen Ausschüssen ist für alle gewählten und hinzu gewählten Mitglieder ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

§ 16 Schlichtungsstelle

- (1) Zur Beilegung von Streitfällen innerhalb des Pfarrgemeinderates oder zwischen dem Pfarrer der Seelsorgeeinheit und Pfarrgemeinderat über die Auslegung und Anwendung dieser Satzung wird auf der Ebene der Region eine Schlichtungsstelle gebildet. Die Schlichtungsstelle kann – insbesondere – in den Fällen der §§ 9 Absatz 3, 10 Absatz 4, 11 Absatz 2, und 12 Absatz 3 dieser Satzung sowie in den von der Wahlordnung vorgesehenen Fällen angerufen werden.
- (2) Die Schlichtungsstelle besteht aus dem jeweils zuständigen Regionaldekan als Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- (3) Das Nähere über die Bildung, Zusammensetzung und Arbeitsweise der Schlichtungsstelle wird in einer Schlichtungsverfahrensordnung geregelt.

§ 17 Gemeindeteam

- (1) Die Gemeinden der Seelsorgeeinheit bilden jeweils in der Regel ein Gemeindeteam. Dieses dient der Förderung des kirchlichen Lebens und seiner Präsenz im gesellschaftlichen Umfeld der einzelnen Gemeinden der Seelsorgeeinheit. Hierzu gehört insbesondere die Sorge für die drei Grundvollzüge der Kirche: Liturgia, Martyria und Diakonia.

- (2) Die aus einer Gemeinde gewählten Pfarrgemeinderatsmitglieder schlagen gemeinsam mit dem Pfarrer der Seelsorgeeinheit dem Pfarrgemeinderat Personen für das Gemeindeteam vor. Nach deren Bestätigung durch Beschluss des Pfarrgemeinderates beruft der Pfarrer der Seelsorgeeinheit die vorgeschlagenen Personen in das Gemeindeteam; dies geschieht in der Regel für mindestens zwei Jahre. Die Berufung wird anschließend im Rahmen der sonntäglichen Eucharistiefeier der Gemeinde bekannt gegeben.
- (3) Ein Gemeindeteam kann jederzeit gebildet werden. Es bleibt längstens bis zur konstituierenden Sitzung eines neu gewählten Pfarrgemeinderates bestehen. Dem Gemeindeteam gehören an:
 - a) der Pfarrer der Seelsorgeeinheit; statt des Pfarrers kann jederzeit, in der Regel dauerhaft, ein Mitglied des Seelsorgeteams in das Gemeindeteam entsandt werden;
 - b) mindestens ein unmittelbar gewähltes Mitglied des Pfarrgemeinderates, nach Möglichkeit aus der betreffenden Gemeinde und
 - c) die gemäß Abs. 2 Berufenen aus der betreffenden Gemeinde.
- (4) Das Gemeindeteam bestimmt aus der Reihe der Berufenen oder den ihm angehörenden Pfarrgemeinderatsmitgliedern einen Sprecher, der die Treffen des Gemeindeteams leitet. Es soll ein Vertreter bestimmt werden.
- (5) Ein Mitglied gem. Abs. 3 Buchst. b) und c) gehört dem Gemeindeteam nicht mehr an, wenn es gegenüber dem Sprecher sein Ausscheiden erklärt. Dieser informiert unverzüglich den Pfarrgemeinderat und den Pfarrer der Seelsorgeeinheit. Nach Möglichkeit nimmt im Fall des Buchst. b) ein anderes Pfarrgemeinderatsmitglied die Stelle des Ausgeschiedenen ein.
- (6) Über den Ausschluss eines Mitglieds gem. Abs. 3 Buchst. b) und c) entscheidet der Pfarrgemeinderat mit zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder. Nach Möglichkeit nimmt im Fall es Buchst. b) ein anderes Pfarrgemeinderatsmitglied die Stelle des Ausgeschlossenen ein.
- (7) Sonstige Streitigkeiten gleich welcher Art sollen im Pfarrgemeinderat erörtert und entschieden werden.

§ 18 Versammlung in der Seelsorgeeinheit und Gemeindeversammlung

- (1) Der Pfarrgemeinderat soll einmal im Jahr alle Glieder der Seelsorgeeinheit zu einer Versammlung der Seelsorgeeinheit oder zu einer der den örtlichen Bedürfnissen entsprechenden Veranstaltung einladen und über seine Tätigkeit berichten. Darin sollen ferner Fragen des kirchlichen Lebens erörtert sowie Anregungen und Vorschläge für die Arbeit des Pfarrgemeinderates gegeben werden.
- (2) Die Gemeindeteams tragen im Zusammenwirken mit den übrigen Mitgliedern des Pfarrgemeinderates aus der jeweiligen Gemeinde die Verantwortung dafür, dass in den Gemeinden entsprechend verfahren wird.

§ 19 Sachkosten

Die Sachkosten des Pfarrgemeinderates sowie der Gemeindeteams trägt die Kirchengemeinde; sie sind in den Haushaltsplan aufzunehmen.

§ 20 Stiftungsrat

- (1) Für die Dauer seiner Amtszeit bestellt der Pfarrgemeinderat innerhalb von längstens sechs Wochen nach seiner konstituierenden Sitzung einen Stiftungsrat. Dem Stiftungsrat obliegt die Verwaltung und Vertretung des örtlichen Kirchenvermögens; er handelt somit auch als Vermögensverwaltungsrat gemäß can. 537 i.V.m. can. 1280 CIC/1983 jeweils für die einzelnen Pfarreien in der Kirchengemeinde.
- (2) Das Nähere über die Aufgaben, die rechtlichen Bindungen hinsichtlich des örtlichen Vermögens, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Stiftungsrates bestimmt die „Ordnung über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg (Kirchliche Vermögensverwaltungsordnung – KVO -)“.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1.1.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg vom 5. Juli 2004, (ABl. S. 353) in der Fassung vom 30.4.2010 (ABl. S. 337) außer Kraft.
- (2) § 7 Absatz 2 Nr. 3 findet auf Personen, die seit 1. Januar 2005 ununterbrochen Mitglied eines Pfarrgemeinderates sind und in einem Beamten- oder Arbeitsverhältnis mit einer Kirchengemeinde stehen, keine Anwendung.

Freiburg im Breisgau, den 24. Februar 2013



Dr. Robert Zollitsch
Erzbischof

Impressum

Herausgeber

Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg
Schoferstraße 2
79098 Freiburg

Bei Rechtsfragen

Abteilung V - Finanzen, Allgemeines Recht
Rechtsdirektor Reinhard Wilde
Tel 07 61 - 21 88 - 363
Fax 07 61 - 21 88 - 76363
E-Mail se@ordinariat-freiburg.de

Bestellung

Erzbischöfliches Seelsorgeamt
Referat Technik/Vertrieb
Postfach 449
79004 Freiburg
Tel 0761 - 51 44 - 115
Fax 0761 - 51 44 - 76115
E-Mail vertrieb@seelsorgeamt-freiburg.de

Bestell-Nr. 12020913

Download

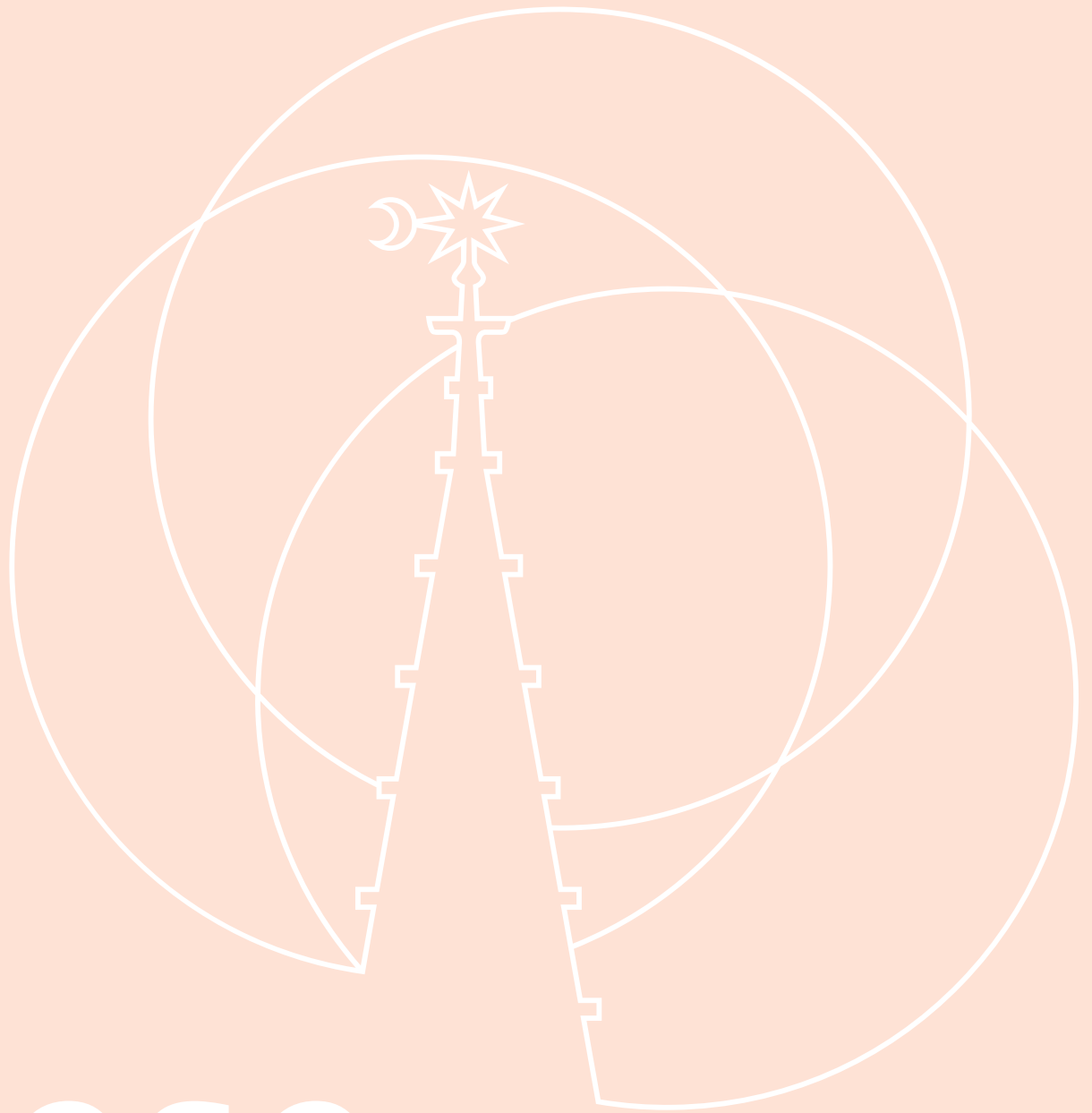
Download dieser Arbeitshilfe als pdf sowie weitere Informationen unter
www.erzbistum-freiburg.de/seelsorge2015

Gestaltung

Graphikbüro Graul, Breisach am Rhein
www.graphik-graul.de

Erzdiö

Fre



özese

iburg

